	Anlage 18
Gemeinde	Zu § 50 Abs. 1 Satz 1 LWahlC
Kreis	

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Landtagswahl

0	
am	

## Wahlvorstand

Stimmbezirk ..... Wahlkreis .....

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zu/m Mitglieder/n des Wahlvorstandes: 1)3)

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

## Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

## 2 Wahlhandlung

	und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.
2.2	Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne  1) versiegelt.  1) verschlossen; die/der Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.
2.3	Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum
2.4	Mit der Stimmabgabe wurde um
2.5	Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.¹)
	Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.¹)
2.6	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. <sup>1</sup> ) Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO): <sup>1</sup> )
	Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr beigefügt. 1)
2.7	Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom
	(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)
28	Im Stimmbezirk befindet sich <sup>2</sup> )
2.0	das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
	(Bezeichnung)
	(Bezeichnung)
	die sozialtherapeutische Anstalt  (Bezeichnung)
	die Justizvollzugsanstalt  (Bezeichnung)
	für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirkes

2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

- 2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.<sup>1</sup>)
- 2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

## 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.2

3.3

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellvertretenden Wahlvorstehers/in vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und in gefaltetem Zustand mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt.¹) Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, daß die Wahlurne(n) leer war(en).

a) Die Stimmzettel wurden gezählt Die Zählung ergab		Stimmzettel = Wähler	=	В
b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.  Die Zählung ergab		Vermerke		
c) Mit Wahlschein haben gewählt		Personen	=	B1
b) + c) zusammen		Personen		
Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wä größer/kleiner1) als die Zahl der Stimmzettel (Wähl derholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:		hiedenheit, die s	sich aucl	n bei wie
Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der – berichtigten1) – Bescheit	nigung			
über den Abschluß des Wählerverzeichnisses				
die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1 -	+ A2 der Wahlnied	erschrift.		

- 3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die/den Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
  - b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
  - c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
  - d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einer/einem von der/dem Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der/dem Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/in und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der/dem Wahlvorsteher/in oder ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte die/der Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der/dem Beisitzer/in, die/der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die/Der Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab die/der Beisitzer/in, die/der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer/seiner Aufsicht hatte, den Stapel der/dem Wahlvorsteher/in.
- 3.4.3.1 Die/Der Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie/er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der/dem Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie/er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer nacheinander die von der/dem Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete die/der Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).
- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

1)	Unstimmigkeiten	bei der	Zählung	haben	sich	nicht	ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzettel abgegeben worden waren. Die/Der Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/in oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von der/dem Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.6 Die/Der Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die von der/dem Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten
  - a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerber/innen, denen die Erststimme zugefallen war,
  - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
  - c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
  - d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht. Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ...... bis ...... beigefügt

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der/dem Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Wahler	gebnis staben für die Zahlenangaben <sup>6)</sup>			Stimmbezirk:	
A1 A2 A1+A2 B B1	Wahlberechtigte laut Wasperrvermerk "W" (Wahlberechtigte laut Wasperrvermerk "W" (Wahlm Wählerverzeichnis in Wahlberechtigte <sup>7)</sup> Wähler/innen insgesam Darunter Wähler/innen oben 3.2 c)]	llschein) <sup>7)</sup> ählerverzeid ilschein) <sup>7)</sup> isgesamt ei t [vgl. oben mit Wahlsch	chnis mit ngetragene 3.2 a)]		
Ergebnis	s der Wahl im Wahlkreis (Erststim	men) "	<del>_</del>	<del></del>	
		ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
С	Ungültige Erststimmen				ogodarit
D1 D2 D3 D4	rststimmen:  Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -) 1. 2. 3. 4. usw. Gültige Erststimmen insgesamt	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		70.1	70.11	70 111	Inggogget
E	Ungültige Zweitstimmen	ZSI	ZSII	ZS III	Insgesamt
Gültige Zı	weitstimmen:  Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.	1			
F2	2.				
F3	3.	1			
F4	4.	1			
	usw.			_	
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Der Wahlvorstand faßte in diesem	Zusammenhang folgende Beschlüsse:
das (Die) Mitglied(er) des Wahlvo	rstandes
beantragte(n) vor Unterzeichnung	der Wahlniederschrift eine erneute Zählung <sup>4</sup> ) der Stimmen, weil
	g (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthalten
1) mit dem gleichen Ergebnis	erneut festgestellt
1) berichtigt <sup>5</sup> )	
und vom Wahlvorsteher/von der W	/ahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.
-	wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen
und auf schnellstem Wege telefonis dem Bürgermeister übermittelt.	sch – durch
	n immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisse hlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in ode .
Die Wahlhandlung sowie die Ermi	ttlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
Vorstehende Niederschrift wurde v	von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.
voisienende iviedersemmi wurde v	on den witighedern des wantvorstandes geneiningt und von innen unersenneben.
voisienende racdersemmt wurde v	, den
Der/Die Wahlvorstehe	, den
	, den er/in Die übrigen Beisitzer/innen
Der/Die Wahlvorstehe	, den, den
	, den
Der/Die Wahlvorstehe	, den, den
Der/Die Wahlvorstehe	, den
Der/Die Wahlvorstehe  Der/Die Stellvertreter	, den
Der/Die Wahlvorstehe  Der/Die Stellvertreter	, den
Der/Die Wahlvorstehe  Der/Die Stellvertreter  Der/Die Schriftführer	
Der/Die Wahlvorstehe  Der/Die Stellvertreter  Der/Die Schriftführer  Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvo	
Der/Die Wahlvorstehe  Der/Die Stellvertreter  Der/Die Schriftführer	

	6	Nach	Schluß	des	Wahlgeschäft
--	---	------	--------	-----	--------------

- 6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
  - a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
  - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
  - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
  - d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
  - e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- - diese Wahlniederschrift mit Anlagen
  - die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
  - das Wählerverzeichnis,
  - die Wahlurne mit Schloß und Schlüssel1) sowie
  - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

Der/Die Wahlvorsteher/in	
Vom/Von der Beauftragten des Gemeindedirektors wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen	
am	
(Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters)	

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.

<sup>3)</sup> Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und der Schriftführers oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>4)</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

<sup>5)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>6)</sup> Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

<sup>7)</sup> Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

<sup>8)</sup> Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

<sup>9)</sup> Summe E + F muss mit B übereinstimmen.